



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Juli 2016

Öffentliche Beschlüsse

- | | | |
|---------|--|------|
| 1.1 | Dorfgemeinschaftszentrum für Wuthenow
Hier: Beschluss über eine Zuwendung i.H.v. 150.000 Euro an den Dorfgemeinschaft Wuthenow e.V. | S. 3 |
| 1.2 | Rahmenpläne | S. 4 |
| 1.2.1 | Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin
Hier: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in 20 Teilbereichen; 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes in 4 weiteren Teilbereichen; frühzeitiges Beteiligungsverfahren | S. 4 |
| 1.3 | Bebauungspläne | S. 4 |
| 1.3.1 | Bebauungsplan Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ der Fontanestadt Neuruppin
Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung (Stand 14.11.2011) einschließlich Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - 2. Entwurfsfassung | S. 4 |
| 1.3.2 | Bebauungsplan 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 2. Änderung
Hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung | S. 4 |
| 1.3.3 | Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ - 2. Änderung
Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss | S. 4 |
| 1.3.4 | Bebauungsplan Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“
Hier: Aufstellungsbeschluss | S. 5 |
| 1.3.4.1 | Lageplan B-Plan 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ | S. 6 |
| 1.4 | Skulptur „Fontane“ von Ottmar Hörl
Hier: Aufstellung einer Figur im Ortsteil Molchow | S. 7 |
| 1.5 | Programm „Stadtgefährten - Fonds für Stadtmuseen in neuen Partnerschaften“
Hier: Teilnahme des Museums Neuruppin mit dem Projekt DURCH_EINANDER | S. 7 |
| 1.6 | Haushalt 2016
Hier: Änderung des Stellenplanes | S. 7 |
| 1.7 | Willkommensschilder
Hier: Anbringung von Hinweisschildern für Neuruppiner Service Clubs | S. 7 |
| 1.8 | Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Initiativkreis Nord-West“
Hier: Auflösung der Arbeitsgemeinschaft | S. 7 |
| 1.9 | Wirtschaftsplan 2014 des Stadtbauhofes Neuruppin
Hier: Jahresabschluss, Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresergebnis und Entlastung der Werkleitung | S. 7 |

1.10	Gremienbesetzungen	S. 8
1.10.1	Besetzung des Seniorenbeirates Hier: Abberufung und Benennung von Mitgliedern	S. 8
1.10.2	Besetzung des Jugendbeirates Hier: weitere Abberufung und Benennungen von Mitgliedern und Stellvertretern	S. 8
1.10.3	Stellvertretende Schiedsperson der Schiedsstelle 1 in der Fontanestadt Neuruppin Hier: Wiederwahl von Herrn Jürgen Dechsling	S. 8

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.11	Grundstücksangelegenheiten	S. 8
1.11.1	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 8
1.12	Ernennung eines Amtsleiters Kämmerei Hier: Ernennung von Herrn Thomas Dumalsky zum Amtsleiter auf Probe	S. 8

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 27. Juni 2016

Öffentliche Beschlüsse

2.1	E.ON edis AG (E.DIS AG) Hier: Änderung des Beschlusses zur einheitlichen Verwaltung aller E.DIS AG Aktien	S. 9
2.2	Entgegennahme von Spenden	S. 9
2.2.1	Entgegennahme einer Spende Hier: Spende des Fördervereines der Kita Storchennest	S. 9
2.2.2	Entgegennahme einer Spende an die Fontanestadt Neuruppin Hier: Geldspende in Höhe von 2.500,00 € für den Skaterpark	S. 9
2.2.3	Instandsetzung der Außenanlage Tempelgarten Neuruppin Hier: Entgegennahme einer Geldspende in Höhe von 55.000,00 € an die Fontanestadt Neuruppin für die Instandsetzung der Außenanlage 2. Teilabschnitt (Wegebau)	S. 9

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.3	Instandsetzung der Außenanlagen Tempelgarten Neuruppin Hier: Vergabeentscheidung Garten- und Landschaftsbauarbeiten	S. 9
-----	--	------

3. Beschlüsse des Werksausschusses des Eigenbetriebes Bauhof vom 22. Juni 2016

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.1	Vergabeangelegenheiten des Bauhofes Hier: Erwerb/Leasing eines LKW (Leasing Nutzfahrzeug 18,0 t, 4 x 4 mit Dreiseitenkipper)	S. 10
3.1.1	Vergabeangelegenheiten des Bauhofes Hier: Erwerb/Leasing einer Kehrmaschine (Leasing Fahrgestell mit Aufbaukehrmaschine im Wechselaufbau, 18,0 t, 4 x 2)	S. 10

4. Bekanntmachungen

4.1	Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin und zum Vorentwurf der 2. Ergänzung des FNP in weiteren Teilbereichen	S. 10
4.1.1	Flächennutzungsplan (FNP) 4. Änderung - Übersicht Änderungsbereiche	S. 11
4.1.2	Flächennutzungsplan (FNP) 2. Ergänzung - Übersicht Ergänzungsbereiche	S. 12
4.2	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ der Fontanestadt Neuruppin	S. 13
4.2.1	Übersichtskarte mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ der Fontanestadt Neuruppin	S. 14
4.3	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ - 2. Änderung der Fontanestadt Neuruppin	S. 15
4.3.1	Lageplan 2. Änderung B-Plan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“	S. 16
4.4	Öffentliche Bekanntmachung Neuer Vorsitzender des Ehrenrates der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin	S. 17
4.5	Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren (BOV) Lentzke, Verf.-Nr.: 40011	S. 17
4.6	Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren (BOV) Betzin, Verf.-Nr.: 40021	S. 18

Ende des amtlichen Teils

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 11. Juli 2016

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Dorfgemeinschaftszentrum für Wuthenow

Hier: Beschluss über eine Zuwendung i.H.v. 150.000 Euro an den Dorfgemeinschaft Wuthenow e. V. Drucksache-Nr.: 2013/40 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen einmaligen zweckgebundenen Zuschuss i.H.v. 150.000 Euro zugunsten des Dorfgemeinschaft Wuthenow e.V. für den Erwerb des Grundstücks Dorfstraße 20, 16816 Wuthenow, Flurstück 227 und 228, Gemarkung Wuthenow sowie den Aus- und Umbau des darauf befindlichen Gebäudes zu einem „Dorfgemeinschaftszentrum“.

2. Voraussetzung für die Auszahlung sind insbesondere:

- a) die Eintragung einer erstrangigen brieflosen Grundschuld zugunsten der Fontanestadt Neuruppin zur Sicherung eines Erstattungsanspruchs im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides in Höhe der Zuwendung nebst Zinsen.
- b) die Eintragung einer unbefristeten unwiderruflichen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Fontanestadt Neuruppin zur Sicherung eines Nutzungsrechts als Dorfgemeinschaftshaus und für öffentliche Veranstaltungen der Stadt (wie z.B. Ortsbeiratssitzungen, Einwohnerversammlungen und Wahlen). Dabei gehen öffentliche Veranstaltungen der Fontanestadt Neuruppin einer Nutzung als Dorfgemeinschaftshaus im Falle kollidierender Nutzungsansprüche vor.

1.2 Rahmenpläne

1.2.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin

Hier: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in 20 Teilbereichen; 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes in 4 weiteren Teilbereichen; frühzeitiges Beteiligungsverfahren Drucksache-Nr.: 2002/97 23. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilbereiche Nr. 4 Wohnen an der Rosenstraße, Nr. 5 Seetorviertel, Nr. 6 Spielplatz ‚Neuer Markt‘, Nr. 7 Durchwegung ‚Klappgrabenblock‘, Nr. 9 Wohnen im Bereich der ‚Gruertchen Gärten‘, Nr. 12 Wohnen am ‚Sportzentrum an der Seekaserne‘, Nr. 16 Festplatz Binenwalde und Nr. 17 Sondergebiet ‚Hotel‘ Steinberge.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Vorentwurf über die Änderungen und Ergänzungen von Teilbereichen des Flächennutzungsplanes (Stand 09.05.2016) und billigt den Vorentwurf der Begründung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen (§ 3 (1) Satz 1, § 4 (1) BauGB).

1.3 Bebauungspläne

1.3.1 Bebauungsplan Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ der Fontanestadt Neuruppin

Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung (Stand 14.11.2011) einschließlich Beteiligungsverfahren, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss - 2. Entwurfsfassung Drucksache-Nr.: 2009/36 5. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, die während des Beteiligungsverfahrens eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ (Stand 27.05.2016), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen und billigt den 2. Entwurf der Begründung in der vorliegenden Fassung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den 2. Entwurf des Bebauungsplanes gemäß §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB und die Begründung öffentlich auszulegen.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB zu beteiligen.
5. Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

1.3.2 Bebauungsplan 41.1 „Am neuen Bahnhof“, 2. Änderung

Hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung Drucksache-Nr.: 2002/119 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“ vom 19.05.2014 (Dr.Nr. 2002/119 7. Ergänzung) aufzuheben.

1.3.3 Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ - 2. Änderung

Hier: Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/158 9. Ergänzung

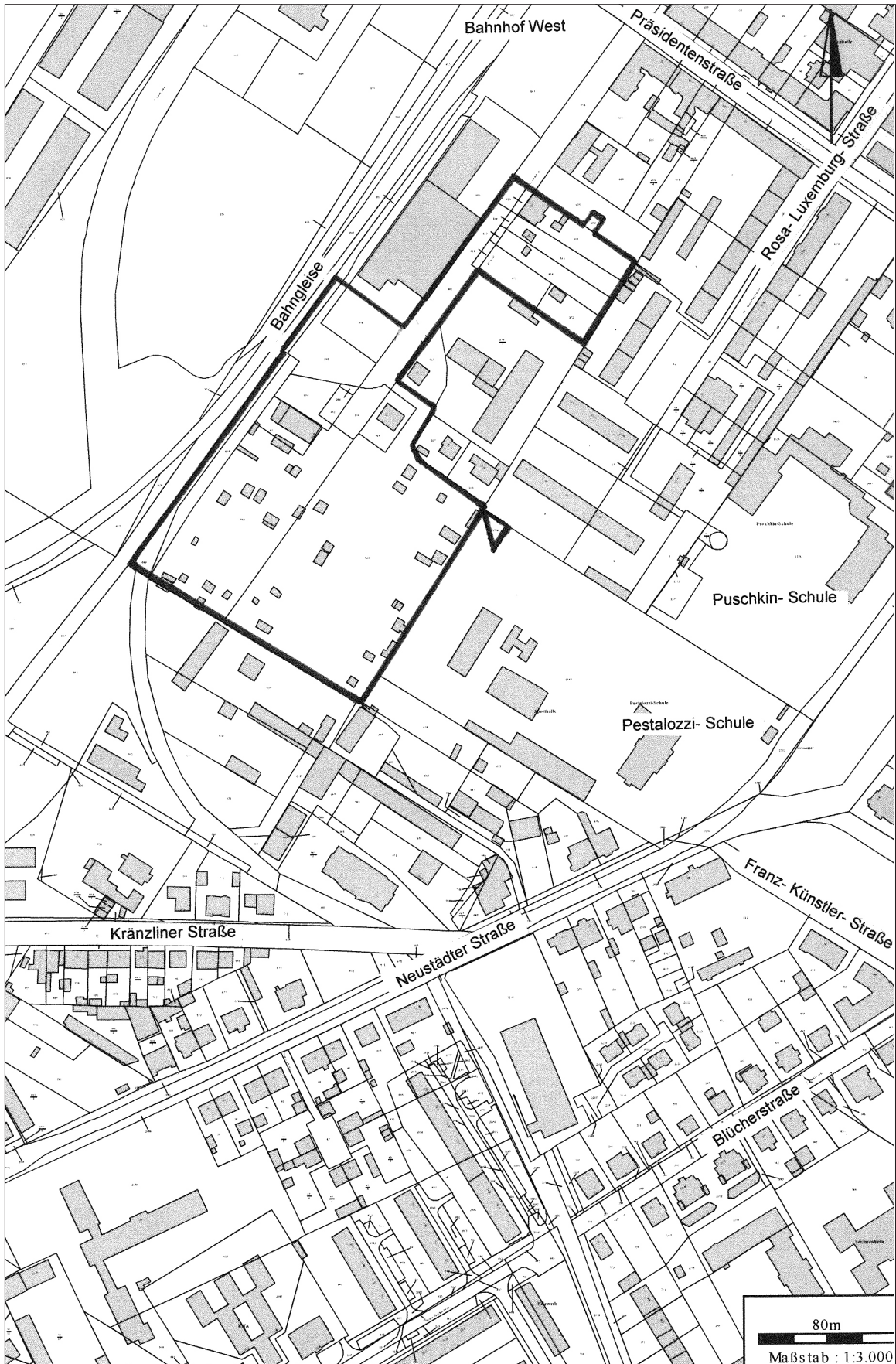
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB), die während des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens eingegangen sind. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Entwurfs des Bebauungsplanes um einen östlichen Teil, bestehend aus der Fortführung des ‚Alten Stöffiner Weges‘ bis zum Anschluss ‚Heinrich-Rau-Straße‘ sowie den nördlich angrenzenden, bis zu dem im Bebauungsplan „Am Stöffiner Weg“ festgesetzten eingeschränkten Gewerbe- und dem Mischgebiet sowie der Planstraße A bis zu deren Höhe reichenden Teilflächen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Stöffiner Weg“ - 2. Änderung (Stand Mai 2016) und billigt den Entwurf der Begründung.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes und den Entwurf der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Bestandteil der öffentlichen Planauslegung sollen gem. § 3 Abs. 2 BauGB auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sein.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

1.3.4 Bebauungsplan Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“

**Hier: Aufstellungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2016/18**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“ für ein ca. 3 ha großes Gebiet sowie die damit zusammenhängende teilweise Änderung des Bebauungsplans Nr. 41.1 „Am neuen Bahnhof“.
2. Das Aufstellungsverfahren soll gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.
3. Die Durchführung dieses Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung ist unter dem Hinweis auf das beschleunigte Verfahren einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe ortsüblich bekannt zu machen.

1.3.4.1 Lageplan B-Plan 41.4 „Wohngebiet Eisenbahnstraße“



1.4 Skulptur „Fontane“ von Ottmar Hörl

Hier: Aufstellung einer Figur im Ortsteil Molchow
Drucksache-Nr.: 2016/22

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Aufstellung einer gelben Fontane-Figur des Künstlers Prof. Ottmar Hörl im Neuruppiner Ortsteil Molchow zu.

1.5 Programm „Stadtgefährten - Fonds für Stadtmuseen in neuen Partnerschaften“

Hier: Teilnahme des Museums Neuruppin mit dem
Projekt DURCH_EINANDER
Drucksache-Nr.: 2016/26

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Annahme von Fördermitteln in Höhe von bis zu 147.800 € für die Umsetzung des Projektes DURCH_EINANDER. Stadtdialog Neuruppin im Programm „Stadtgefährten – Fonds für Museen in neuen Partnerschaften“ in Form eines Fördervertrages mit der Kulturstiftung des Bundes.

1.6 Haushalt 2016

Hier: Änderung des Stellenplanes
Drucksache-Nr.: 2015/33 18. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufnahme der Stelle „Kuratorische Assistenz“ mit 0,5 VbE in der EG 13 in den Stellenplan der Fontanestadt Neuruppin.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufnahme der Stelle „Projektkoordination“ mit 0,5 VbE in der EG 8 in den Stellenplan der Fontanestadt Neuruppin.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufnahme der Stelle „Sprachmittler“ mit 0,2 VbE in der EG 6 in den Stellenplan 2016 der Fontanestadt Neuruppin.

1.7 Willkommensschilder

Hier: Anbringung von Hinweisschildern
für Neuruppiner Service Clubs
Drucksache-Nr.: 2016/20

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Anbringung von Hinweisschildern zu den Neuruppiner Service Clubs auf den Willkommensschildern zu.
2. Die laufende Unterhaltung obliegt den Aufstellern.

1.8 Kommunale Arbeitsgemeinschaft „Initiativkreis Nord-West“

Hier: Auflösung der Arbeitsgemeinschaft
Drucksache-Nr.: 2016/21

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Austritt aus der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Initiativkreis Nord-West“.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Auflösung des Kontos der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Initiativkreis Nord-West-Brandenburg“ zu und folgt der Empfehlung, den vorhandenen Betrag jeweils hälftig dem Hospiz in Neuruppin und Oranienburg zukommen zu lassen.

1.9 Wirtschaftsplan 2014 des Stadtbauhofes Neuruppin

Hier: Jahresabschluss, Entscheidung zum Umgang mit dem
Jahresergebnis und Entlastung der Werkleitung
Drucksache-Nr.: 2012/65 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss des Stadtbauhofes des Jahres 2014 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 87.276,03 € fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 87.276,03 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Hinweis:

Gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsverordnung - EigV) i.V.m. § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen sowie den Prüfungsvermerk genommen werden. Der Jahresabschluss liegt vom **16.08. bis 29.08.2016** im Rathaus (Haus A - Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Neuruppin, den 15.07.2016

Golde
Bürgermeister

1.10 Gremienbesetzungen

1.10.1 Besetzung des Seniorenbeirates

**Hier: Abberufung und Benennung von Mitgliedern
Drucksache-Nr.: 2014/61 3. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Frau Gudrun Vorreiter als Mitglied im Seniorenbeirat ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Frau Bärbel Haas als neues Mitglied in den Seniorenbeirat.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Frau Angela Brunnemann als Mitglied im Seniorenbeirat ab.
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Frau Beate Müller als Mitglied im Seniorenbeirat ab.

1.10.2 Besetzung des Jugendbeirates

**Hier: weitere Abberufung und Benennungen von
Mitgliedern und Stellvertretern
Drucksache-Nr.: 2014/64 3. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beruft Sarah Dubrow (DRK-KV OPR e.V./Jugendrotkreuz) aus dem Jugendbeirat ab.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Thomas Voß (DRK-KV OPR e.V./Jugendrotkreuz) als Mitglied im Jugendbeirat.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Michel Krogmann (Fontane-Oberschule) als Mitglied im Jugendbeirat.
4. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Laura Koenig als Stellvertreterin des Vertreters der Fontane-Oberschule im Jugendbeirat.
5. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Pascal Rohrmoser als Stellvertreter der Vertreterin der Jusos im Jugendbeirat.

1.10.3 Stellvertretende Schiedsperson der Schiedsstelle 1 in der Fontanestadt Neuruppin

**Hier: Wiederwahl von Herrn Jürgen Dechsling
Drucksache-Nr.: 2002/91 13. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Jürgen Dechsling erneut zur stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsstelle 1 in der Fontanestadt Neuruppin.

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.11 Grundstücksangelegenheiten

1.11.1 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

Drucksache-Nr.: 2016/17

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des folgenden gemeindeeigenen Grundstücks

**Jahnstraße
Gemarkung Neuruppin, Flur 13,
Flurstück 387/2 mit einer Größe von 348,00 m² und
Teilfläche aus Flurstück 387/5 mit einer Größe von
ca. 220,00 m²**

2. Von der Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Käufers, der Belastungsvollmacht und des Kaufpreises wird gemäß § 39 Abs. 3 BbgKVerf abgesehen.

1.12 Ernennung eines Amtsleiters Kämmerei

**Hier: Ernennung von Herrn Thomas Dumalsky zum
Amtsleiter auf Probe
Drucksache-Nr.: 2016/19**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin bestätigt die Ernennung von Herrn Thomas Dumalsky mit Wirkung vom 15.07.2016 zum Amtsleiter Kämmerei auf Probe für den Zeitraum von 2 Jahren.

2. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 27. Juni 2016

Öffentliche Beschlüsse

2.1 E.ON edis AG (E.DIS AG)

Hier: Änderung des Beschlusses zur einheitlichen
Verwaltung aller E.DIS AG Aktien
Drucksache-Nr.: 2013/9 3. Ergänzung

1. Der Haupt- und Finanzausschuss hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2013/9 1. Erg. vom 28.09.2015 auf.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die einheitliche Verwaltung aller E.DIS Aktien der Fontanestadt Neuruppin.

2.2 Entgegennahme von Spenden

2.2.1 Entgegennahme einer Spende

Hier: Spende des Fördervereines der Kita Storchennest
Drucksache-Nr.: 2009/51 20. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme eines Spielgerätes inkl. Rutsche im Wert von 4.807,66 € für den Außenbereich für Kinder unter 3 Jahren der Kita Storchennest von dem Storchenkinder e.V.

2.1.2 Entgegennahme einer Spende an die Fontanestadt Neuruppin

Hier: Geldspende in Höhe von 2.500,00 €
für den Skaterpark
Drucksache-Nr.: 2009/51 21. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Geldspende im Wert von 2.500,00 € seitens der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG) für den Skaterpark.

2.2.3 Instandsetzung der Außenanlage Tempelgarten Neuruppin

Hier: Entgegennahme einer Geldspende in Höhe von 55.000,00 € an die Fontanestadt Neuruppin für die Instandsetzung der Außenanlage 2. Teilabschnitt (Wegebau)
Drucksache-Nr.: 2012/67 2. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Entgegennahme einer Geldspende in Höhe von 55.000,00 € vom Verein Tempelgarten Neuruppin e. V. für die Sanierung Tempelgarten Außenanlage 2. Teilabschnitt (Wegebau).

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.3 Instandsetzung der Außenanlagen Tempelgarten Neuruppin

Hier: Vergabeentscheidung Garten- und
Landschaftsbauarbeiten
Drucksache-Nr.: 2012/67 1. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Auftrag für die Sanierung der Außenanlagen des Einzeldenkmals Tempelgarten Neuruppin, Präsidentenstraße 64, 16816 Neuruppin, an das Unternehmen

Ralf Klischke GmbH
Margaretenhof 1 in 14774 Brandenburg

zu vergeben.

3. Beschlüsse des Werksausschusses des Eigenbetriebes Bauhof vom 22. Juni 2016

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.1 Vergabeangelegenheiten des Bauhofes

Hier: Erwerb/Leasing eines LKW
(Leasing Nutzfahrzeug 18,0 t, 4 x 4 mit Dreiseitenkipper)
Drucksache-Nr.: 2016/25

Der Werksausschuss beschließt, den Auftrag für die Lieferung eines Lkw, 18,0 t, 4 x 4 an die Firma MAN Truck & Bus Deutschland GmbH, Center Berlin, Nonnendammallee 1, 13599 Berlin zu vergeben.

3.1.1 Vergabeangelegenheiten des Bauhofes

Hier: Erwerb/Leasing einer Kehrmaschine
(Leasing Fahrgestell mit Aufbaukehrmaschine
im Wechselaufbau, 18,0 t, 4 x 2)
Drucksache-Nr.: 2016/25 1. Ergänzung

Der Werksausschuss beschließt, den Auftrag für die Lieferung eines Fahrgestells mit Aufbaukehrmaschine im Wechselaufbau an die Firma Faun Umwelttechnik, Feldhorst 4 in 27711 Osterholz-Scharmbeck zu vergeben.

4. Bekanntmachungen

4.1 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin und zum Vorentwurf der 2. Ergänzung des FNP in weiteren Teilbereichen

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 11.07.2016 beschlossen, die Öffentlichkeit, die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) frühzeitig in das Verfahren der 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) in der Fassung der 3. Änderung einzubeziehen. Der Vorentwurf der 4. Änderung des FNP (Stand 09.05.2016), bestehend aus 20 Teilbereiche und 2. Ergänzung des FNP in vier weiteren Teilbereichen, der Begründung und dem Umweltbericht, liegt in der Zeit vom **22.08.2016 bis zum 23.09.2016** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den FNP unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

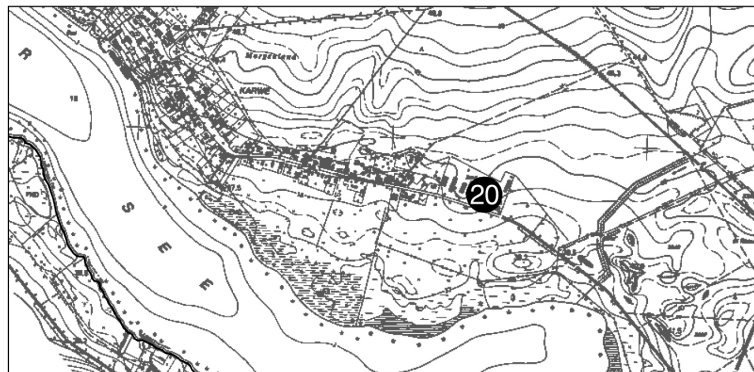
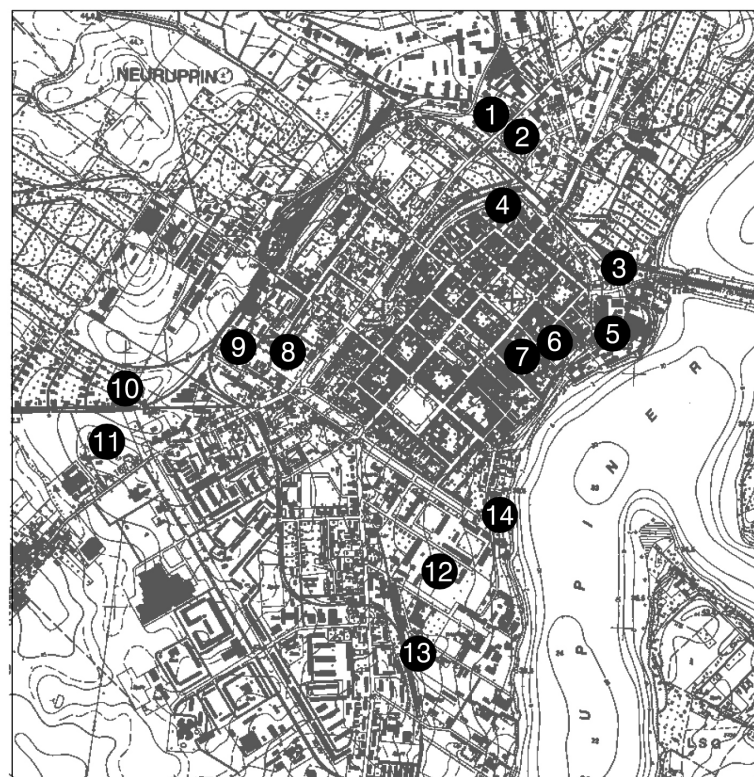
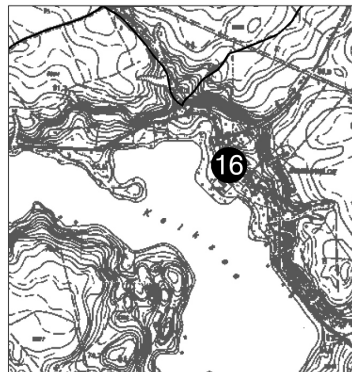
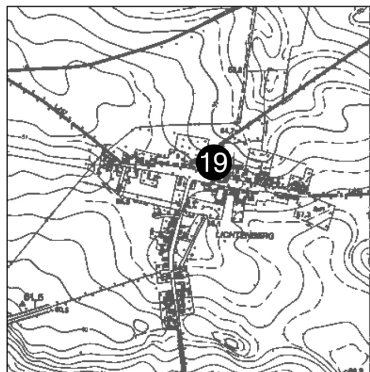
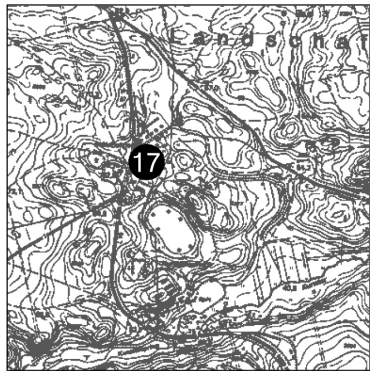
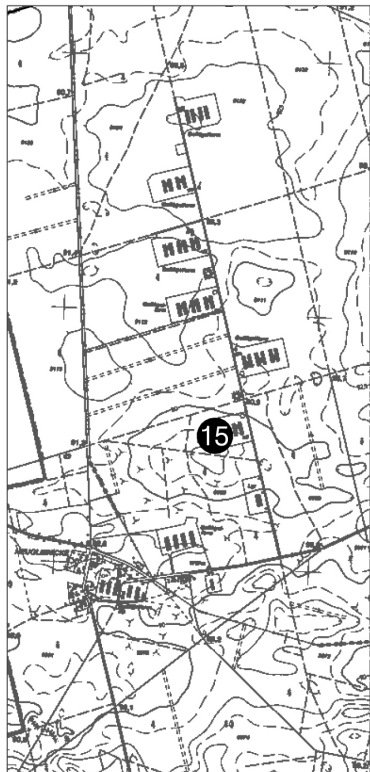
Über Inhalte des Vorentwurfes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Die Lage der Änderungs- und Ergänzungsbereiche ist auf dem anliegenden Übersichtsplänen dargestellt.

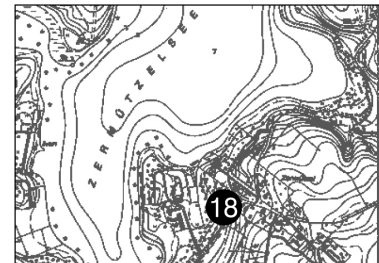
Neuruppin, den 25.07.2016

i. V. Krohn
Bürgermeister

4.1.1 Flächennutzungsplan (FNP) 4. Änderung - Übersicht Änderungsbereiche



FNP Neuruppin 4. Änderung
Änderungsbereiche

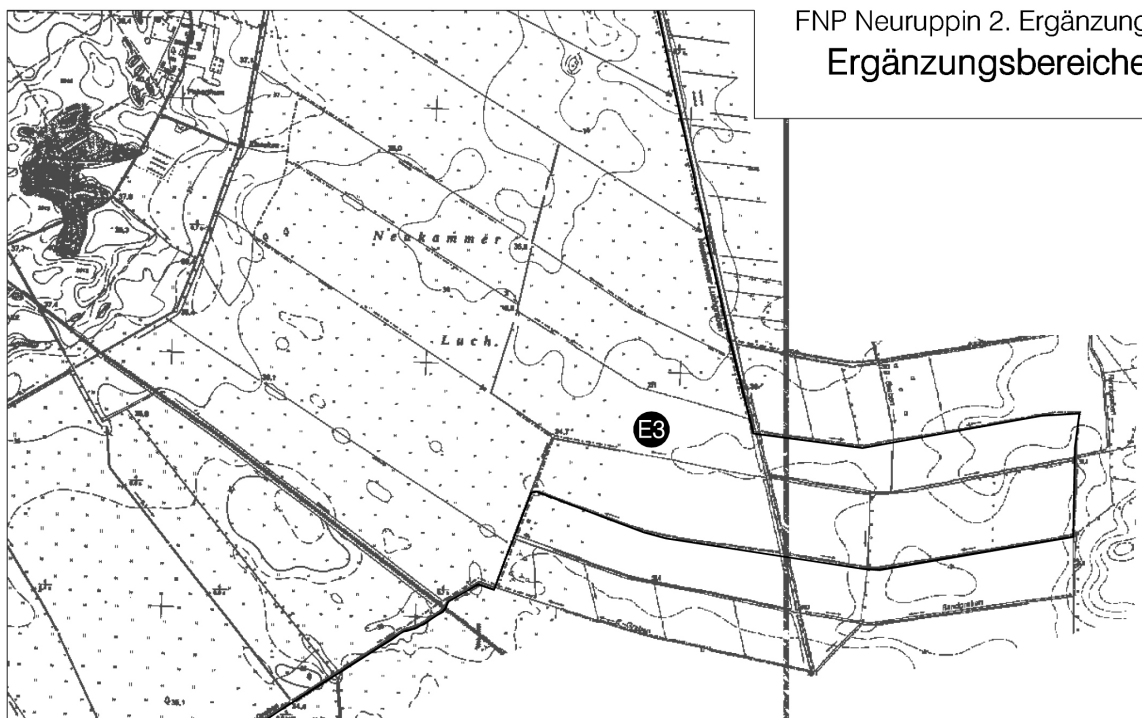


- 1 Wohnen an der Walter-Rathenau-Straße Süd
- 4 Wohnen an der Rosenstraße
- 7 Durchwegung Klappgrabenblock
- 10 Erweiterung Kränzliner Siedlung
- 13 Wohnbauflächen "An der Pauline"
- 16 Festplatz Bienenwalde
- 19 Feuerwehrwache Lichtenberg

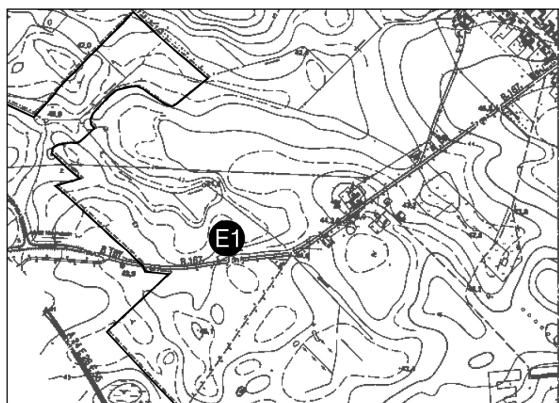
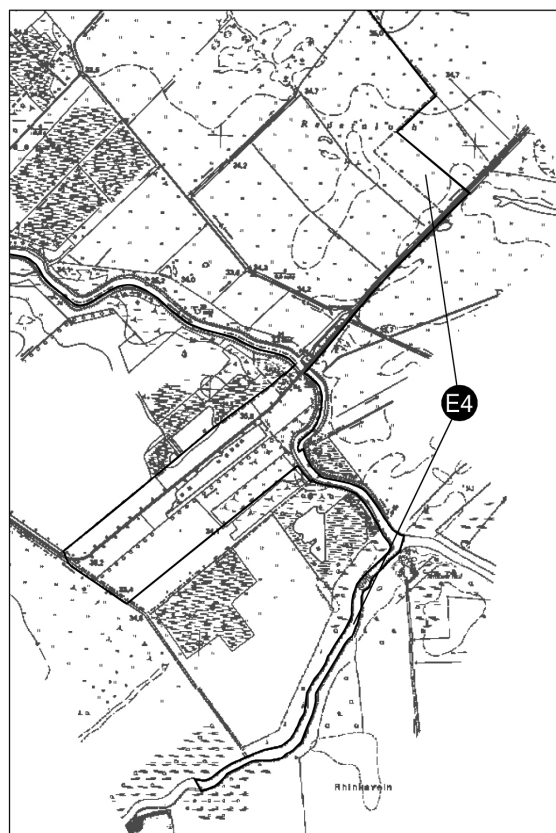
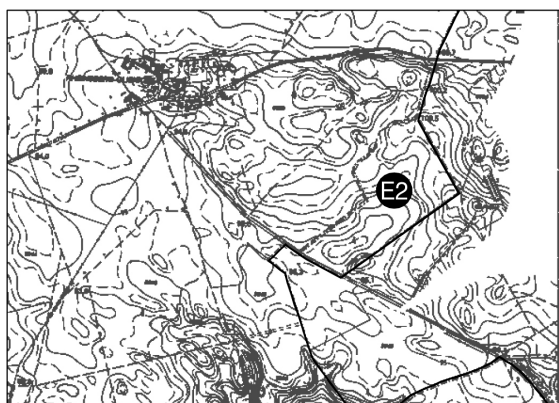
- 2 Heizwerk Gerhart-Hauptmann-Straße
- 5 Seetorviertel
- 8 Heizwerk Am Wasserturm
- 11 Rettungswache Holländer Mühle
- 14 Sondergebiet "Wassersport" an der Regattastr.
- 17 Sondergebiet "Hotel" Steinberge
- 20 Solarpark Karwe

- 3 Heizwerk Ernst-Toller-Straße
- 6 Spielplatz Neuer Markt
- 9 Wohnen im Bereich der "Grauertchen Gärten"
- 12 Wohnen am Sportzentrum an der Seekaserne
- 15 Putenfarm Gühlen-Glienicke
- 18 Wohnbebauung Zermützel

4.1.2 Flächennutzungsplan (FNP) 2. Ergänzung - Übersicht Ergänzungsbereiche



FNP Neuruppin 2. Ergänzung
Ergänzungsgebiete



- E 1 Autohof Total
- E 2 Waldflächen Gühlen-Glienicke
- E 3 Landwirtschaftsflächen in der Gemarkung Neukammerluch
- E 4 Landwirtschaftsflächen in der Gemarkung Redernluch

4.2 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des

2. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der öffentlichen Sitzung am 11.07.2016 den 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ (Stand 27.05.2016), bestehend aus der Planzeichnung, der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen beschlossen. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltbericht wurde gebilligt. Des Weiteren wurden die öffentliche Planauslegung (§ 3 Abs. 2 BauBG) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Zur öffentlichen Auslegung wurden bestimmt: der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus den vorangegangenen Beteiligungsverfahren sind zu folgenden Belangen verfügbar und liegen öffentlich aus:

- **Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit**
 - im Plangebiet befindet sich das Container-Wasserwerk Steinberge; Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers sind auszuschließen.
 - Erfordernis von Lärmschutzmaßnahmen.
- **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Biotope**
 - Mit Realisierung des o. g. Vorhabens gehen vier Niststätten von besonders geschützten Vogelarten (jeweils ein Brutpaar Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz und Rauchschnalbe) verloren; Erfordernis von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet unter Berücksichtigung von entsprechenden Nebenbestimmungen (z. B. Bauzeitenregelung, künstliche Ersatz-Nisthilfen).
 - Mit Realisierung des o. g. Vorhabens gehen Quartiere von Fledermausarten (hier: Braunes Langohr, Mopsfledermaus, Zwergfledermaus) verloren; Erfordernis von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb und innerhalb des Plangebietes unter Berücksichtigung von entsprechenden Nebenbestimmungen (z. B. Aufwertung eines vorhandenen Winterquartiers).
 - Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auch außerhalb des B-Planes.
- **Auswirkungen auf Boden und Wasser**
 - Im Plangebiet befindet sich das Container-Wasserwerk Steinberge mit den dafür erforderlichen Trinkwasserbrunnen; die Stellflächen, die direkt an das Wasserwerksgelände angrenzen, sind so zu befestigen, dass Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen sind.
- **Auswirkungen auf Kulturgüter**
 - Im Plangebiet befindet sich das eingetragene Baudenkmal Gasthaus (Steinberge 3); im Plangebiet sind keine Bodendenkmale bekannt.

Aus dem Umweltbericht (Kapitel II) zum Bebauungsplan Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ wird von folgenden Umweltbelangen ausgegangen:

Schutzgut Mensch

Lärmbelastungen durch Lieferverkehr und Außennutzung der geplanten Gastronomie. Als Lärmschutzmaßnahme wird die Errichtung von Lärmschutzwänden festgesetzt.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biotope

Das Plangebiet ist vor allem durch Gras- und Staudenfluren verschiedener Ausprägungen geprägt.

Im Plangebiet wurden folgenden Tierarten festgestellt:

- Vogelarten, hier: Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz und Rauchschnalbe
- Fledermäuse, die die vorhandenen Gebäude als Wochenstuben, Sommerquartier und teilweise auch als Winterquartier nutzen.

Betroffenheit von Vogel-Brutplätzen; Erfordernis von Ersatz-Niststätten im Plangebiet.

Betroffenheit von Fledermaus-Winter- und -Sommerquartieren; außerhalb des Plangebietes kann dauerhaft Ersatz (hier: Optimierung eines bestehenden Winterquartiers) für die verlorengegangenen Fledermaus-Quartiere geschaffen werden. Im Plangebiet sind am Baudenkmal die Schalwände im Giebelbereich fledermausgerecht zu gestalten.

Schutzgut Boden

Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung; Ausgleich durch Gehölzpflanzungen im Plangebiet und durch Entsiegelung außerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Wasser

Teile des Plangebietes liegen im Trinkwasserschutzgebiet Gühlen Glienicke. Die Schutzbestimmungen entfallen, wenn, wie geplant, die Schutzgebietsverordnung aufgehoben wird.

Ein Teil des Plangebietes wird über schmale Gräben künstlich entwässert und im Plangebiet befindet sich ein gesetzlich geschütztes temporäres Kleingewässer. Südlich des Geltungsbereiches liegt der Giehmsee.

Schutzgut Klima und Lufthygiene

Voraussichtlich keine erhebliche Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Flächenbereich ist zurzeit von geringer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes durch Umnutzung und Sanierung der ungenutzten und sanierungsbedürftigen Gebäude.

Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Das im Plangebiet vorhandene historische Gasthaus ist als Baudenkmal geschützt. Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ mit Begründung und Umweltbericht sowie Stellungnahmen, die wesentliche umweltbezogene Informationen enthalten, liegen in der Zeit vom **22.08.2016 bis zum 23.09.2016** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

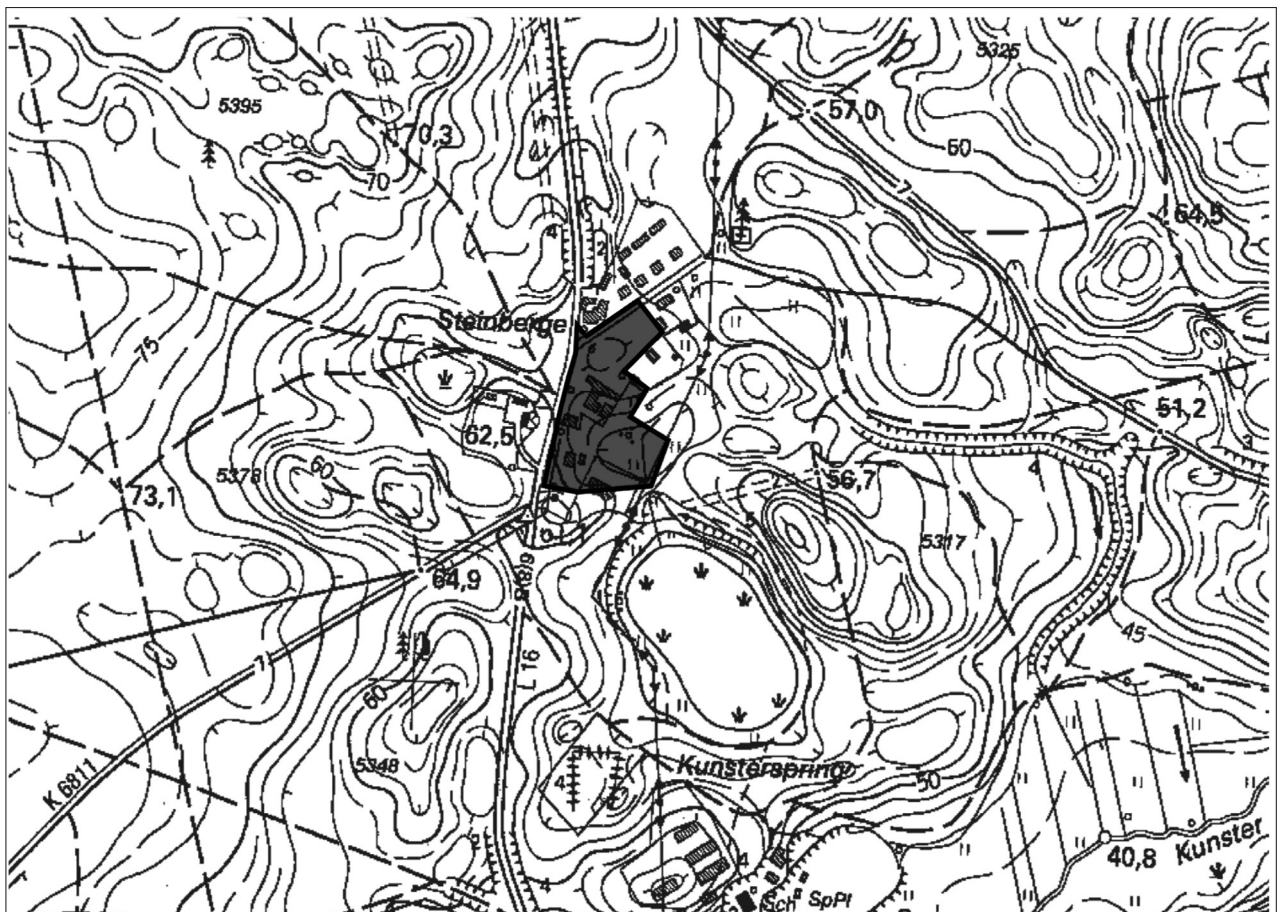
Über Inhalte der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt.

Neuruppin, den 25.07.2016

i.V. Krohn
Bürgermeister

4.2.1 Übersichtskarte mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Clubhotel Steinberge“ der Fontanestadt Neuruppin



4.3 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Entwurfssfassung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ - 2. Änderung der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der öffentlichen Sitzung am 11.07.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ - 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen beschlossen. Der Entwurf der Begründung nebst Umweltbericht wurde gebilligt. Des Weiteren wurde die öffentliche Planauslegung (§ 3 Abs. 2 BauBG) beschlossen sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Zur öffentlichen Auslegung wurden bestimmt: der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ - 2. Änderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren sind zu folgenden Belangen verfügbar und liegen öffentlich aus:

- **umweltbezogene Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen/ Biotope**
Erfordernis der Prüfung faunistischer Belange (Tiere);
Sicherung planexterner Kompensationsmaßnahmen
- **Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit**
Prüfung von Lärmkonflikten zwischen geplantem allgemeinen Wohngebiet und benachbartem eingeschränkten Gewerbegebiet sowie von Lärmschutzmaßnahmen; Prüfung von zivilem Fluglärm (Hubschrauberlandeplatz Ruppiner Kliniken)
- **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen und der biologischen Vielfalt**
Beschränkung der Versiegelung der Bebauungsflächen auf ein notwendiges Mindestmaß; möglichst wenig Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung; Versickerung des gesamten anfallenden Niederschlagswassers (Bauflächen/öffentliche Verkehrsfläche)
- **sonstige Belange des Umweltschutzes**
keine Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln (allg. Hinweise);
allg. Hinweise zum Auffinden von Bodendenkmalen;
allg. Hinweise zu Baumpflanzungen im Bereich von Gasleitungen

Aus dem Umweltbericht (Kapitel 13) zum Bebauungsplan wird von folgenden Umweltbelangen ausgegangen:

Schutzgut Mensch: Gesundheit/Immissionen

Lärmschutz durch Lärmschutzwand und Regelungen zur Nutzung in Wohngebäuden in direkter Nachbarschaft zum eingeschränkten

Gewerbegebiet; kein genereller Ausschluss von Lärmimmissionen durch den Hubschrauberlandeplatz der Ruppiner Kliniken

Schutzgut Mensch: Landschaftsbild/Erholungseignung

keine erheblichen Beeinträchtigungen; Aufwertung des Landschaftsbildes durch Eingrünung des Baugebietes mit Gehölzen

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Überbauung von Biotoptypen fast ausschließlich geringer Wertigkeit

Schutzgut Tiere

Ergebnisse von Untersuchungen von Brutvögeln; keine erheblichen Beeinträchtigungen; Erhalt festgestellter Brutreviere von Brutvögeln; neue Gehölzstrukturen werten den Lebensraum für Tiere auf (Beitrag zum Biotopverbund)

Schutzgut Boden

Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung; erheblicher Eingriff; Ausgleich durch Umwandlung von Intensiv-Acker in Extensivgrünland und Gehölzpflanzungen

Schutzgut Wasser

Verlust an Flächen zur Grundwasserneubildung; Versickerung von Niederschlagswasser

Schutzgut Klima und Lufthygiene

Veränderung des Mikroklimas durch Flächenversiegelung; Erhalt der Frischluftzufuhr in das Stadtgebiet

Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

keine Einzel- oder Bodendenkmale bekannt

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ - 2. Änderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die o. g. Stellungnahmen, die wesentliche umweltbezogene Informationen enthalten, liegen in der Zeit vom **22.08.2016 bis zum 23.09.2016** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und jeden 1. Samstag im Monat	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

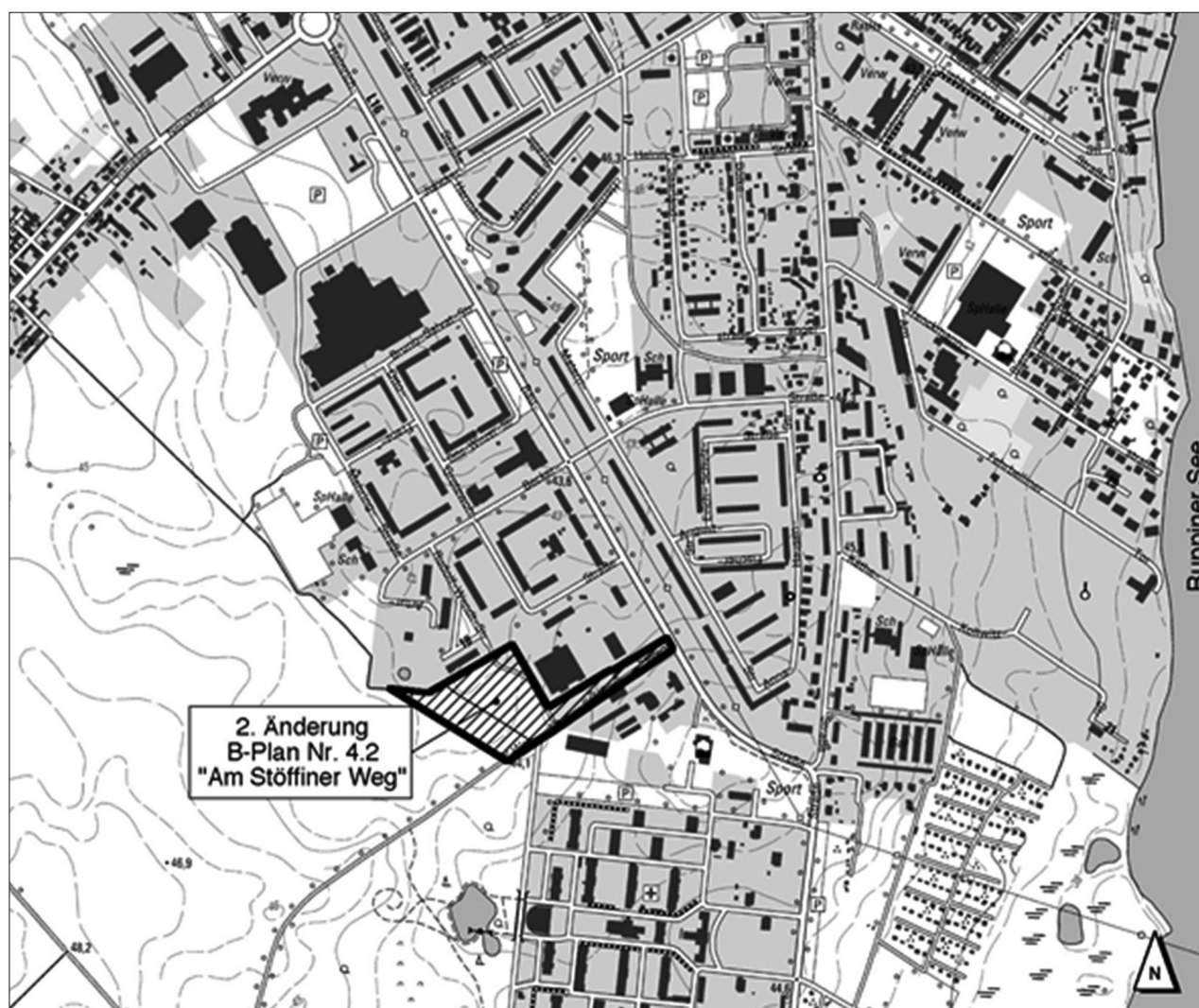
Über Inhalte der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt.

Neuruppin, den 25.07.2016

i.V. Krohn
Bürgermeister

4.3.1 Lageplan 2. Änderung B-Plan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“



4.4 Öffentliche Bekanntmachung

Neuer Vorsitzender des Ehrenrates der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

Mit Wirkung vom 1. Juni 2016 übernimmt Herr Ronny Kretschmer in seiner Funktion als Vorsitzender der Fraktion Die Linke bis zum 31. Mai 2017 den Vorsitz des Ehrenrates der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin.

Neuruppin, den 25.07.2016

i. V. Krohn
Bürgermeister

4.5 Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren (BOV) Lentzke, Verf.-Nr.: 40011

Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) ordnet gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG in Verbindung mit § 61 FlurbG für das

Bodenordnungsverfahren Lentzke, Verfahrens-Nr. 40011

hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 an.

1. Mit dem **15. August 2016** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 11. Juni 2010 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 11. Juni 2010 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63

Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem **15. August 2016** auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
5. Wird der ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. August 2016) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 64 Satz 2 letzter Halbsatz FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 nicht mehr vorliegen und somit der Bodenordnungsplan einschließlich seines Nachtrages 1 bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung) und somit der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur **einheitlich** für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen die Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und

seines Nachtrages 1 erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 6. Juni 2016

Im Auftrag

*gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung*

Dienstsiegel

4.6 Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren (BOV) Betzin, Verf.-Nr.: 40021

Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Neuruppin) ordnet gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 63 Abs. 1 FlurbG

für das Bodenordnungsverfahren Betzin, Verfahrens-Nr. 40021

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 an.

1. Mit dem **15. August 2016** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).

2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufigen Besitzeinweisungen vom 13. Januar 2010 und 31. Mai 2011 in Verbindung mit den jeweiligen Überleitungsbestimmungen vom 13. Januar 2010 und 31. Mai 2011 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisungen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem **15. August 2016** auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

5. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. August 2016) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Satz 2 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde den verbliebenen Widerspruch gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 60 Abs. 2 FlurbG und § 12 BbgLEG der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in **rechtlicher** Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen

können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinander-
setzung).

Im Flurneordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vor-
erwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden;
sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres
Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für
diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschie-
ben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie
dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigen-
tumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich
geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden
können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert
wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, son-
dern auch im öffentlichen Interesse, das anstelle des bisherigen vor-
läufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue
Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald
wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub wür-
de zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch
zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die
Allgemeinheit führen.

Demgegenüber kann der verbliebene Widerspruch einen weiteren
Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht rechtfertigen,
weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der
Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung
in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetz-
ten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 und
64 FlurbG). Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 79 Abs. 2
und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich
durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese
gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer
gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch ge-
geben, weil in einem Flurneordnungsverfahren eine Vielzahl aufs

Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben
dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschieben-
den Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung ein-
gelegten Rechtsmittel ergeben und dadurch den Eintritt der recht-
lichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über
einen längeren Zeitraum verzögern.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der
Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des
Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechts-
kräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe oder Klagen
überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Land-
wirtschaft und Flurneueordnung die sofortige Vollziehung der vorzei-
tigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die
hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung
haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch
erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffent-
lichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist beim
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneue-
ordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder
zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine
aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 6. Juni 2016

Im Auftrag

*gez. GroBelindemann
Referatsleiter Bodenordnung*

Dienstsigel

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.